



ASKLEPIOS

Die rechtlichen Grundlagen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Was gilt es zu beachten?

Jens Zimmermann, LL.M. Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

KB Medizinrecht, Versicherungen & Compliance

Rechtliche Rahmenbedingungen



Verfassungsrechtlicher Schutz – Grundgesetz

(Art. 1 GG, Art. 2 I GG, Art 2 II GG, Art 11 GG)
Insbesondere **Richtervorbehalt** Art. 104 GG

Internationale
Vorgaben
(Art. 5 MRK)

Strafrechtlicher Schutz – Strafgesetzbuch

(§ 239 StGB Freiheitsberaubung, § 223 StGB Körperverletzung, § 221 StGB Aussetzung, § 240 StGB Nötigung)

Zivilrechtliche Vorgaben – insbes. §§ 1906, 1906 a BGB

Öffentlichrechtliche Vorgaben
- Unterbringungsgesetze der
Länder
PsychKG

Prozessrecht

Anordnen der
Unterbringung

Anordnen der
Unterbringung
Minderjähriger

Anordnen
freiheitsent-
ziehender
Maßnahmen

Anordnen und
Grenzen der
Zwangs-
behandlung

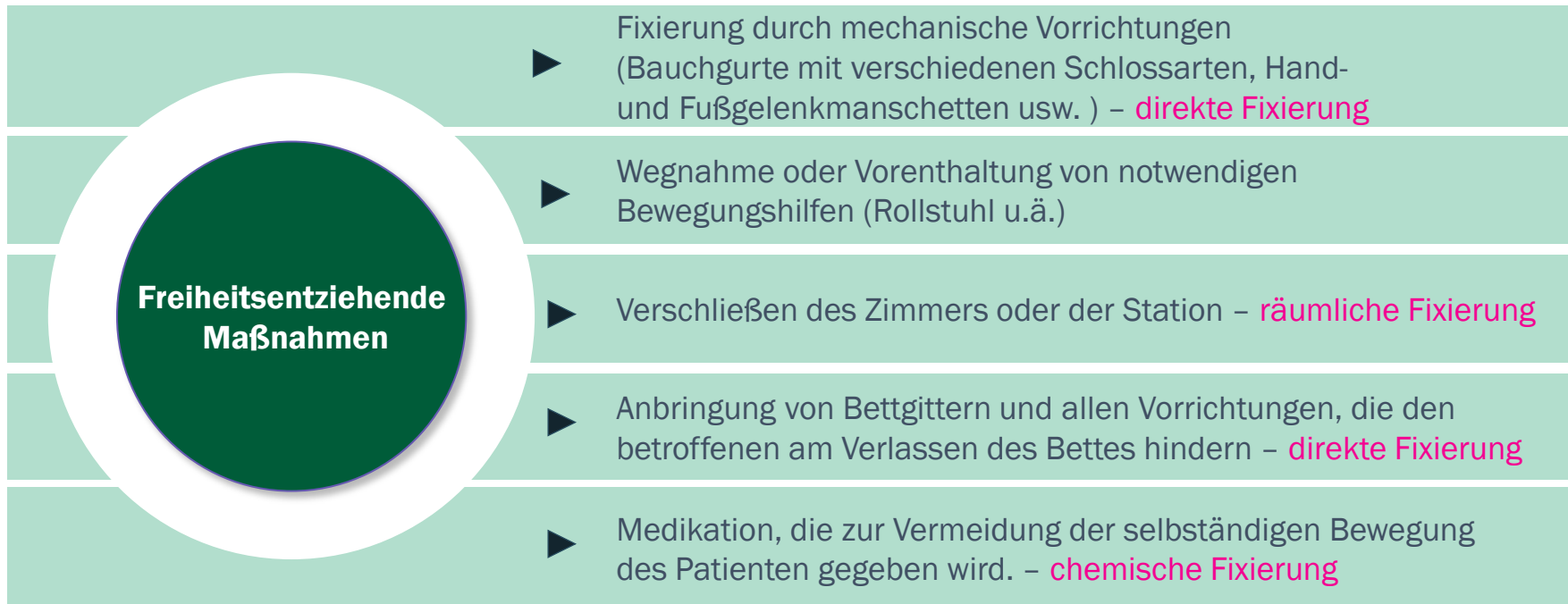
Anordnung
der
Unterbringung

Anordnen von
Maßnahmen
innerhalb der
Unterbringung
(FEM)

Freiheitsentziehende Maßnahmen



Jede Maßnahme, durch die die willentliche Bewegung des Patienten behindert werden soll (Ziel der Maßnahme!):



▼ § 239 Strafgesetzbuch (StGB)

„Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt,

wird mit **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.“

Voraussetzung:

- natürlicher Wille zur Fortbewegung
- Fähigkeit der Fortbewegung





Rechtfertigung

1. Einwilligung des Patienten
2. Notfälle § 32, 34 StGB
3. Genehmigung durch das Betreuungsgericht, § 1906 BGB

nicht erforderlich, wenn die Maßnahme

- nicht über einen längeren Zeitraum oder
- regelmäßig vorgenommen wird



2. Notfälle §§ 32, 34 StGB

- Bei einer **akuten Selbstgefährdung** (z.B. plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands und konkrete Gefahr für Leib und Leben)
 - Fixierung ausnahmsweise ohne vorherige **ärztliche Anordnung** möglich
 - Der diensthabende Arzt ist dann unverzüglich heranzuziehen und muss die Maßnahme nachträglich anordnen oder beenden lassen
- Bei einer **akuten Fremdgefährdung** (z.B. Gewaltanwendung oder –androhung gegenüber Mitpatienten oder Personal)

**Achtung:
Dokumentation
besonders wichtig!**

Das Urteil des BVerfG vom 24.07.2018

Das BVerfG entschied über zwei Fälle, in denen einmal ein untergebrachter und im Isolierzimmer untergebrachter Patient zusätzlich mit einer 5-Punkt Fixierung gesichert wurde, einmal ein mit der Diagnose „Suizidgefahr“ bei starker Alkoholintoxikation (2,68 Promille) eingelieferter Pat. zwischen 0:00 Uhr und 08:15 Uhr mit einer 7-Punkt Fixierung

Voraussetzungen für die FEM lt. BVerfG:

- **Ärztliche Entscheidung**
- Richterliche Genehmigung, wenn Maßnahme **länger als eine halbe Stunde**
- **1:1 Betreuung** durch therapeutisches oder pflegerisches Personal

Aber:

Im Urteil wird immer wieder deutlich auf die besonderen Umstände in der psychiatrischen Behandlung im Rahmen der Unterbringung als wesentlicher Faktor für die Strenge der Entscheidung hingewiesen.

Fraglich:

- Gilt das Urteil auch für Patienten, die nicht in der Psychiatrie untergebracht sind?
- Gilt das Urteil nur für 5- und 7-Punkt Fixierungen?

„über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“

Maßnahme, die die gerichtliche Zustimmung erforderlich macht:

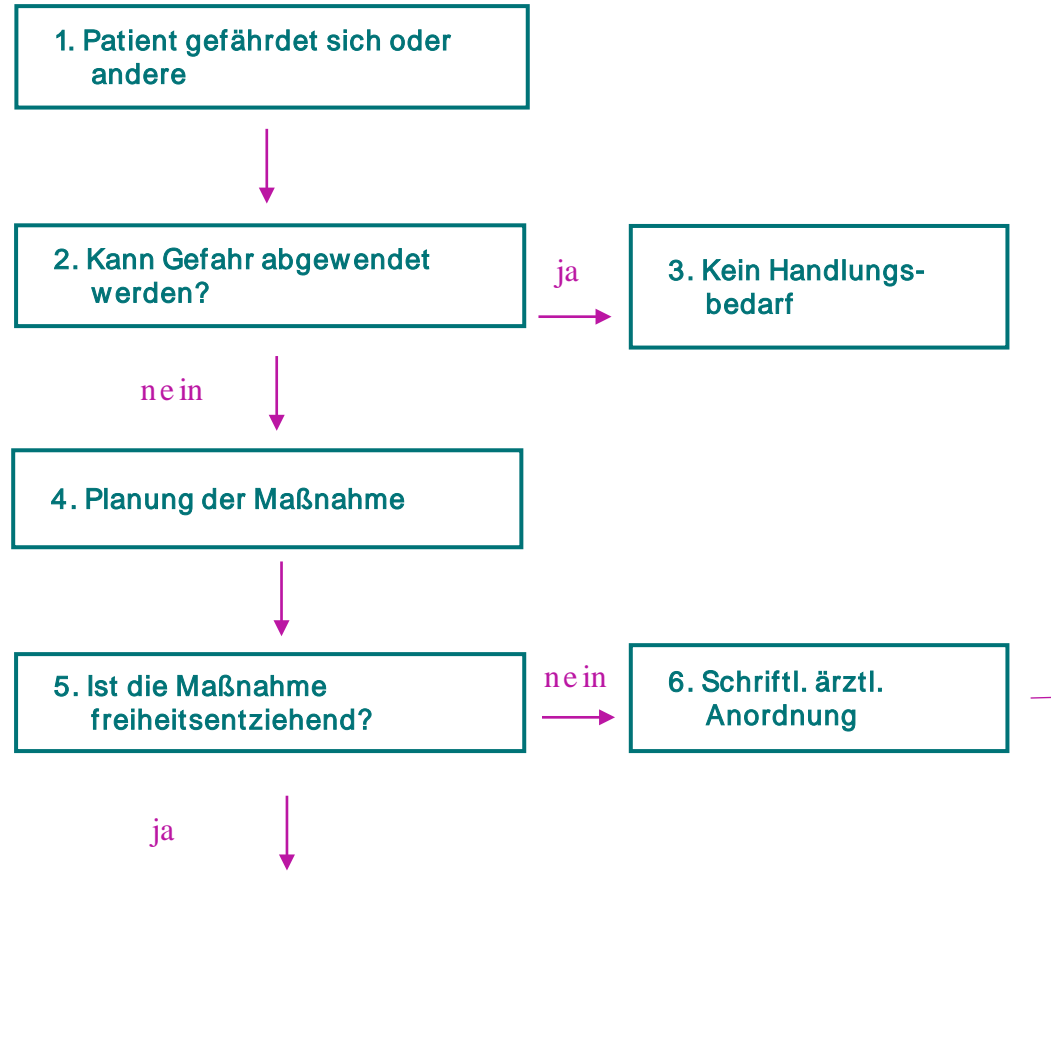
- nicht nur kurzfristige FEM (Antragsfrist: > 30 Minuten) durch ein Gurtsystem (5-Punkt oder 7-Punkt Fixierung)
- eine längerfristige andere FEM (Antragsfrist: >24 Stunden)
- sich **regelmäßig wiederholenden** FEM (z.B. immer nachts, immer zu Ruhezeiten oder bei bereits absehbarem wiederkehrenden Anlass) (Antragsfrist: >24 Stunden ab Erkennbarkeit des Wiederholungscharakters)

Der **Antrag** zur gerichtlichen Genehmigung der Maßnahme muss **durch den gesetzlichen Vertreter** erfolgen, nicht durch die Klinik. Trotzdem muss der Arzt zur Vermeidung eines strafrechtlichen Vorwurfs sicherstellen, dass eine entsprechende Antragstellung tatsächlich auch erfolgt. Der gesetzliche Vertreter ist also bei der Antragstellung durch Formulierung der Begründung und Ausfüllen eines entsprechenden Antrages zu unterstützen.

In einer akuten Gefährdungslage ist der Arzt berechtigt, freiheitsentziehende Maßnahmen anzuordnen bis eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.



Fixierung (Ablaufschema)



2. Ursachen für Gefährdung ermitteln (Medikamente prüfen, Hilfsmiteleinsetz, Milieuveränderung, Schmerzen, Unwohlsein, Hunger, Durst).
Fallbesprechung: Können weitere Hilfsmittel eingesetzt werden, hat der Patient ausreichend Bewegungsmöglichkeit, kann Medikation verändert werden...?

4. Maßnahmen planen – geringstmöglicher Eingriff in die Freiheit

5. Keine FEM, z.B.:

der Patient bewusstlos ist: Wer sich überhaupt nicht mehr willentlich fortbewegen kann (z.B. Komapatient), besitzt keine Bewegungsfreiheit mehr, die ihm entzogen werden könnte.

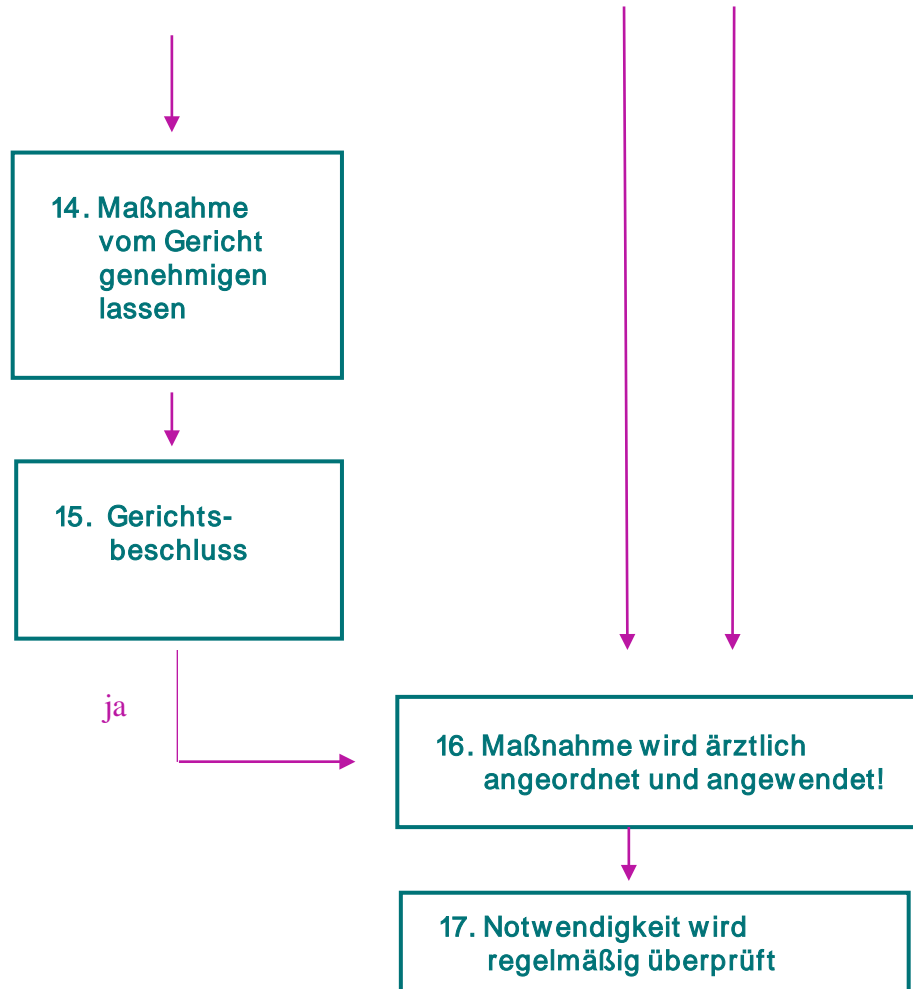
die Gabe sedierender Medikamente der Schmerztherapie dient;

verhindert werden soll, dass der Patient störende Zugänge entfernt, ohne dass er versucht, das Bett oder den Raum zu verlassen;

bei einer Fixierung mit einem Bettgitter eine für den Patienten zum Ausstieg aus dem Bett verfügbare Öffnung verbleibt – z.B. Bettgitter mit Ausstieg oder Offenlassen einer Bettgitterseite.



Fixierung (Ablaufschema)



14. Der Richter muss die Situation vor Ort in Augenschein nehmen und ein Gespräch mit allen Beteiligten führen
15. Ein richterlicher Beschluss erlaubt grundsätzlich bestimmte Sicherungsmaßnahmen, statuiert aber ausdrücklich keine Verpflichtung dazu.
16. Art und Dauer der Fixierung ist jeweils zu **dokumentieren**.
17. Vor jeder Anwendung ist die Notwendigkeit erneut im Hinblick auf Alternativen zu prüfen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen



- Es muss im jeweiligen Einzelfall abgewogen werden, welchen konkreten Inhalt die Verpflichtung hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht des Patienten zu achten
und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen.
- Wird dieser Entscheidungsprozess verantwortungsbewusst vollzogen und dokumentiert, können Haftungsrisiken weitgehend vermieden werden.





Vielen Dank
für die
Aufmerksamkeit!



Jens Zimmermann, LL.M.

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Konzernbereich
Medizinrecht, Versicherungen & Compliance

Tel.: 040 1818 82 6580
Mobil: 0151 62 44 29 88
E-Mail: jen.zimmermann@asklepios.com



ASKLEPIOS

Gesund werden. Gesund leben.